

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 24 E 2 - 84/4

.

BERICHT

über die Prüfung des Einsatzes
der elektronischen Datenver-
arbeitung in der Wohnbauförderung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgaben der Rechtsabteilung 14	2
2. Gesetzliche Grundlagen der Wohnbauförderung	3
3. Umfang der Förderungstätigkeit	7
4. Förderungsmöglichkeiten	14
5. Entwicklung des EDV-Einsatzes in der Wohnbauförderung	21
6. EDV-Einsatz in der Wohnbauförderung im Jahr 1984	23
7. Kritische Betrachtung des EDV-Einsatzes	32
8. Schlußbemerkungen	41

Beilagenverzeichnis

Beilage 1

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht 1984 der Rechtsabteilung 14 an die Präsidentialabteilung

Beilage 2

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht 1983 der Rechtsabteilung 14 an die Präsidentialabteilung

Beilage 3

Zusammenstellung der Rechtsabteilung 14 über die Wohnbauförderung Steiermark 1974-1984

Beilage 4/1 u. 2

Zusammenstellung der Summen für alle Darlehensgruppen für die Jahre 1983 und 1984

Beilage 5

Ausdruck eines Anbots für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch das Land Steiermark für ein Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von "150" Jahren

Beilage 6/1 bis 6

Überweisungsauftrag und Auszahlungsanordnung samt Beilagen über die Wohnbeihilfe Oktober 1984

Der Landesrechnungshof hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Wohnbauförderung überprüft. Die Prüfung hat OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer vorgenommen. Über die Prüfung wird folgender Bericht vorgelegt:

1. Aufgaben der Rechtsabteilung 14

Ziele und Aufgaben der Rechtsabteilung 14 (Wohnungs- und Siedlungswesen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind im Organisationshandbuch folgendermaßen festgelegt:

- 1.1. Das Ziel der Rechtsabteilung 14 besteht darin, für die Bevölkerung der Steiermark Wohnungen in ausreichender Anzahl und bestmöglicher Qualität durch zweckentsprechenden Einsatz der Förderungsmöglichkeiten und -mittel zu schaffen.
- 1.2. Die Rechtsabteilung 14 hat die Wohnbauförderungsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Erzielung eines größtmöglichen Nutzens der Bevölkerung zu gestalten und zu vollziehen.
- 1.3. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Förderungsmaßnahmen der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen und die geförderten Wohnungen insbesondere dem minderbemittelten Personenkreis zugänglich bleiben.
- 1.4. Die Förderungsmöglichkeiten und -mittel sind so einzusetzen, daß eine bedarfsgerechte Anzahl von Wohnungen errichtet, verbessert und instandgesetzt wird.
- 1.5. Aufsichtsbehörde über die gemeinnützigen Wohnbauträger im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

2. Gesetzliche Grundlagen der Wohnbauförderung

Durch die mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Änderungen gelten die hier angeführten Gesetze und Verordnungen zwar noch für die bisher gewährten Förderungen weiter, neue Förderungen werden jedoch nach den neuen Bestimmungen vergeben. Zur Zeit der Prüfung waren folgende gesetzliche Grundlagen maßgebend bzw. in den EDV-Programmen berücksichtigt:

Bundesgesetze:

Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl.Nr. 280/1967 i.d.F.
BGBl.Nr. 320/1982

Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl.Nr. 426/1969 i.d.F.
BGBl.Nr. 641/1982

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 139/1979

Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl.Nr. 336/1971
i.d.F. BGBl.Nr. 520/1981

Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung von Wohnhäusern
sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982

Bundesgesetz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse
von jungen Familien, BGBl. Nr. 264/1982

Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl. Nr. 661/1983

Durchführungsverordnungen zum WFG 1968:

- a) Gesamtbaukosten-Verordnung, LGBL.Nr. 76/1979 i.d.F.
LGBL.Nr. 50/1983
- b) Eigenmittellersatzdarlehen-VO., LGBL.Nr. 2/1979
i.d.F. LGBL.Nr. 24/1981
- c) Wohnbeihilfen-Verordnung, LGBL.Nr. 21/1977 i.d.F.
LGBL.Nr. 66/1981

Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung

für die Durchführung der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 vom 18. Mai 1984, verlautbart i.d. Grazer Zeitung Nr. 222

Durchführungs-Verordnung zum Wohnungsverbesserungsgesetz

(energiesparende Maßnahmen), BGBL.Nr. 31/1980

Durchführungs-Verordnungen des Bundesministers für Bauten und Technik zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

- a) Prüfungsrichtlinienverordnung, BGBL.Nr. 521/1979
- b) Entgeltsrichtlinienverordnung, BGBL.Nr. 522/1979
in der Fassung BGBL.Nr. 289/1984
- c) Gebarungsrichtlinienverordnung, BGBL. 523/1979

Landeswohnbauförderungsgesetz 1974, LGBL.Nr. 66/1974
i.d.F. LGBL.Nr. 34/1980.

Durchführungs-Verordnung, LGBL.Nr. 40/1980 i.d.F.
LGBL.Nr. 9/1984

2.1 Wohnbauförderungsgesetz 1968

Gegenstand der Förderung:

- a) Errichtung von Kleinwohnungen (mind. Zimmer, Küche oder Kochnische, Vorzimmer, Bad, WC, Nutzfläche mind. 30 m², max. 90 m²) und von Mittelwohnungen (Nutzfläche mind. 90 m², max. 130 m², bei mehr als 3 Kindern max. 150 m²).
- b) Errichtung von Wohnheimen für Lehrlinge, Studenten, Schüler, alte Menschen und dgl.
- c) Verbesserungsmaßnahmen (Einbau von Aufzügen und Zentralheizungen, Einleitung von Wasser, Vereinigung oder Teilung von Wohnungen, Einrichtung von Bad und WC, Schall- und Wärmeschutzmaßnahmen, Minderung von Energieverlusten, Senkung des Wärmebedarfes und dgl.)
- d) Errichtung von Einrichtungen des täglichen Bedarfes (Geschäfte, Werkstätten, Ordinationen usw.) bis max. 25 % der gesamten Nutzfläche des Wohnbauvorhabens.

Arten der Förderung:

Darlehen

Wohnbeihilfe

Annuitätenzuschuß für Hypothekendarlehen

Bürgschaft für Hypothekendarlehen

Förderungswerber kann nur der Gebäude- oder Wohnungseigentümer sein. Durch Verordnung der Landesregierung werden "angemessene Gesamtbaukosten" je m² Nutzfläche mit diversen Zuschlägen festgesetzt, welche die Obergrenze der Förderung darstellen.

2.2 Wohnungsverbesserungsgesetz

Zum Unterschied gegenüber dem Wohnbauförderungsgesetz können nach diesem Gesetz nicht nur die Eigentümer sondern auch die Mieter Anträge auf Förderung stellen.

Gegenstand der Förderung: Im wesentlichen identisch mit den Verbesserungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968.

Arten der Förderung: Annuitätenzuschuß zu Kapitalmarktdarlehen.

2.3 Landeswohnbauförderungsgesetze

In jedem Bundesland gibt es noch eine eigene, aus Landesmitteln finanzierte Landeswohnbauförderung, mit deren Hilfe neben anderen Maßnahmen gleichfalls Wohnraumbeschaffung und Wohnungsverbesserungen gefördert werden.

3. Umfang der Förderungstätigkeit

Wie dem Rechenschaftsbericht 1984 der Rechtsabteilung 14 an die Präsidiabteilung (Beilage 1) zu entnehmen ist, wurden im Jahre 1984 die in der folgenden Tabelle zusammengefaßten Förderungsmaßnahmen bewilligt.

Daraus ist zu ersehen, daß für den Neubau oder die Sanierung von fast 9.000 Wohneinheiten Darlehen von rund 1,7 Milliarden Schilling und für Hypothekendarlehen in Höhe von 860 Mio. Schilling Zinsen- und Annuitätenzuschüsse bewilligt wurden.

zugesicherte Förderungen 1984

Gesetzliche Grundlage Art der Förderung	geförderte Wohneinheiten	zugesicherte Darlehens- summe	zugesicherte Zinsen- zuschüsse bzw. Annuitätenzuschüsse f. Hypothekendarlehen in Höhe von S
Landeswohnbauförderungsgesetz 1974 (incl. Förderungsaktion Aichfeld-Murboden)	767	8,770.000,--	153,084.035,--
WFG 68	J.059 +2Heime	1.439,294.000,--	3,601.000,--
Aufstockungsdarlehen WFG 68		76,272.400,--	
Verbesserung größeren Umfanges (WFG 68)	12	4,197.000,--	
Wohnungsverbesserungsgesetz	2.908 *		286,401.983,--
Verbesserung u. Instandsetzung von Altwohnhäusern und Altwohnungen	1.045 *		87,255.000,--
Städterneuerung a.o. Haushalt	859	16,000.000,--	86,707.400,--
	<u>-----8.730 +5Heime-----</u>		
Eigenmittelsatzdarlehen	1.877 *	154,111.375,--	
Jungfamilienförderung	2.580 *		242,689.000,--
		<u>1.698,644,775,--</u>	<u>859,738.418,--</u>

* Anzahl der positiv erledigten Begehren.
Die Anzahl der geförderten Wohneinheiten wird etwas größer sein.

Im Vergleich zu 1983 (Rechenschaftsbericht 1983 der Rechtsabteilung 14, Beilage 2) wurden im Jahr 1984 um ca. 90 Wohneinheiten mehr gefördert. An Darlehen wurden um 300 Mio. Schilling weniger gewährt, die Hypothekendarlehen, für die Zinsen- bzw. Annuitätenzuschüsse zugesichert wurden, liegen um 90 Mio. Schilling über der Summe von 1983. 1984 verlagerte sich das Schwergewicht der Förderungen von den Neubauten (um rund 1000 Wohneinheiten weniger als 1983) zur Wohnungsverbesserung.

An Wohnbeihilfe wurden an 17.826 Beihilfenbezieher S 242,571.001,-- (plus S 1,102.445,-- im Rahmen des Sonderwohnbauprogrammes 1970) angewiesen. Dafür war die Erstellung von 43.253 Bescheiden notwendig.

Die Anzahl der Wohnbeihilfenbezieher stieg von 1983 auf 1984 um 2.761, die der Bescheide um 4.036. Die Ausgaben für Wohnbeihilfe stiegen gegenüber dem Jahr 1983 um 23,4 Mio. Schilling oder um 11 %.

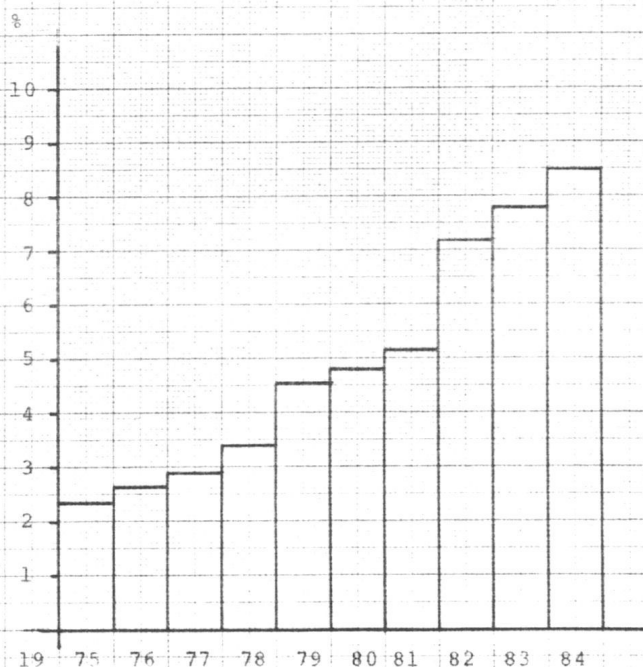
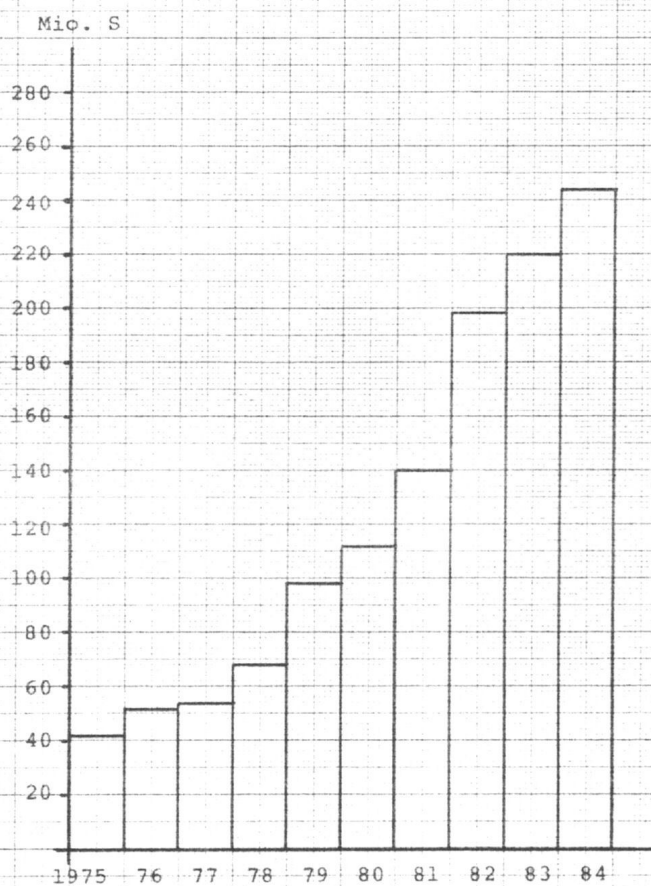
Aus der folgenden graphischen Darstellung ist die Höhe der in den letzten 10 Jahren ausbezahlten Wohnbeihilfen zu ersehen, und zwar im linken Diagramm die ausbezahlten Wohnbeihilfen in Schilling-Beträgen und im rechten Diagramm den Anteil der Wohnbeihilfe in Prozenten an der Summe der zur Verfügung stehenden Wohnbauförderungsmittel.

Das Diagramm auf der nächsten Seite wurde auf Grund der von der Rechtsabteilung 14 gelieferten Zahlen (Beilage 3) erstellt.

Pro Jahr ausbezahlte Wohnbeihilfen

in Schilling-Beträgen

Anteil in Prozenten
an der Summe der
zur Verfügung stehenden
Wohnbauförderungsmittel



Die folgende Tabelle enthält die im Jahre 1984 angewiesenen Zinsen- und Annuitätenzuschüsse, die Darlehensauszahlungen sowie die nicht fälligen Darlehensreste. Diese Tabelle wurde nach den Angaben der Rechtsabteilung 14 bzw. der Landesbuchhaltung Abteilung IV (Bei lage 4) erstellt:

	im Jahre 1984 angewiesene Zinsen- zuschüsse bzw. Annuitätenzu- schüsse	Darlehensauszahlungen 1984	Nichtfälliger Darlehensrest am 31.12.1984	Noch nicht ausbezahlte zugesagte Darlehen per 31.12.1984
Landeswohnbau- förderungsfonds	125,169.730,16	1,019.040,50	452,111.6.687,50	2,603.497,55
Wohnbauförderungsgesetz 1968	276,378.403,82	1.836,577.813,74	18.265,253.388,85	2.768,809.207,97
Eigenmittelerstattungs- darlehen		163,259.020,--	1.054,048.280,97	22,350.024,72
Wohnungsverbesserungsgesetz	120,474.116,22			
Verbesserung und Instandhaltung von Altwohnhäusern und Mehrfamilienhäusern	28,999.570,18			
Stadterneuerung	747.328,--			
Jungfamilienförderung	26,408.964,58			
Wohnbauförderungsgesetz 1954			965,302.317,46	
Streuhaus-Sonderwohnbauprogramm des Landes			248,294.991,61	
	578,178.112,96	2.000,855.874,24	20.984,925.666,39	2.793,762.730,24

Aus der vorstehenden Aufstellung und den Angaben im Rechenschaftsbericht der Rechtsabteilung 14 ist folgendes zu entnehmen:

Die in den vergangenen Jahren bewilligten Zinsen- und Annuitätenzuschüsse belasteten das Budget 1984 mit 578 Mio. Schilling, um 8,7 Mio. Schilling (1,5 %) weniger als 1983.

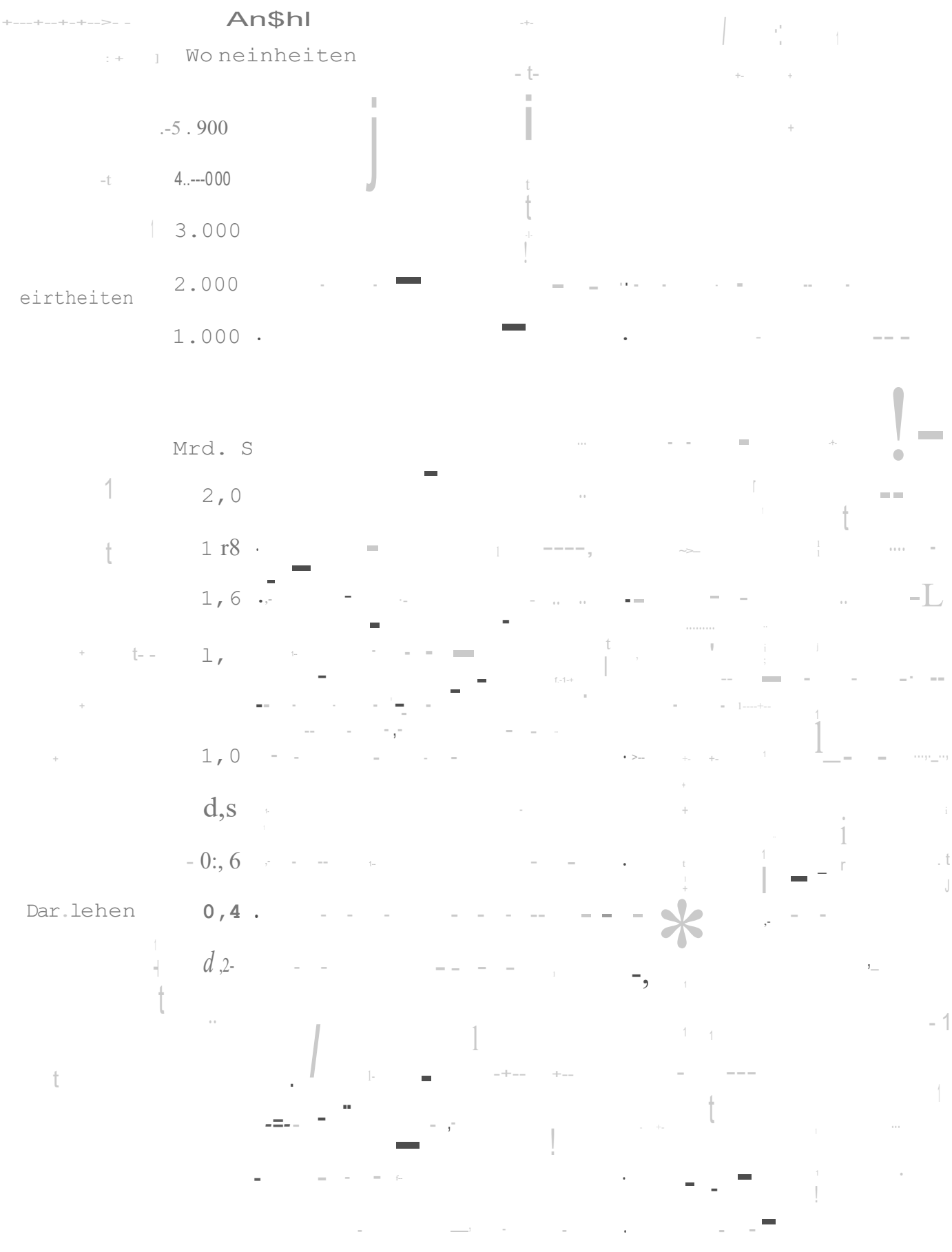
Obwohl 1984 um 300 Mio. Schilling weniger Darlehen als im Vorjahr gewährt wurden, wurden um 65 Mio. Schilling (3,3 %) mehr ausbezahlt, sodaß die Summe der Darlehensauszahlungen in diesem Jahr fast genau 2 Milliarden Schilling ausmachte. Durch die im Jahre 1984 gewährten Darlehen stieg der von der Landesbuchhaltung verwaltete nicht fällige Darlehensrest im Laufe des Jahres um 1,8 Milliarden Schilling (9,2 %) auf 21 Milliarden Schilling an. Dazu kommen noch 2,8 Milliarden Schilling von zugesagten Darlehen, die noch nicht ausbezahlt wurden.

Die von der Rechtsabteilung 14 zusammengestellten Tabellen über die Wohnbauförderung in der Steiermark in den letzten 10 Jahren (Beilage 3) wurden graphisch ausgewertet und lassen folgendes erkennen (Darstellung auf der folgenden Seite):

Während die Summe der für die Eigenheimförderung gewährten Darlehen in den Jahren 1975 bis 1979 ziemlich gleich geblieben ist und pro Jahr rund 100 Mio. Schilling ausmachte, stieg sie im Jahr 1980 auf fast 400 Mio. Schilling und in den Jahren 1981, 1982 und 1983 auf über 500 Mio. Schilling an.

Neubauförderung 1975-1984
(Zusicherungen)

Wohnbau
Eigenheimbau



Bei der Geschoßbauförderung ist die Förderung im Jahre 1981 hervorstechend, als damals über 2 Milliarden Schilling an Förderungsgeldern bewilligt wurden.

Da die Flüssigstellung der im Jahre 1981 bewilligten Förderungen erst mit Baufortschritt in den Folgejahren erfolgte, hatte diese übermäßige Bewilligung von Wohnbaudarlehen zur Folge, daß der im Voranschlag vorgesehene Kredit nicht ausreichte, um die zugesagten Darlehen dem Baufortschritt gemäß auszuzahlen. Im Jahre 1984 konnten Auszahlungen nur mit einer Verzögerung von 9 Monaten vorgenommen werden.

Der Vergleich der Summe der gewährten Darlehen und der Kapitalmarktdarlehen, die mit Annuitätenzuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gefördert wurden, mit der Anzahl der durch diese Förderungen gebauten Wohneinheiten ergibt, daß bei im Durchschnitt gleichbleibenden Förderungsbeträgen die Anzahl der Wohneinheiten bei den Geschoßbauten in den letzten 10 Jahren und bei den Eigenheimen in den letzten 3 Jahren ständig abnimmt.

4. Förderungsmöglichkeiten

Im Jahre 1984 waren verschiedene Möglichkeiten einer Wohnbauförderung gegeben, die in der folgenden Aufstellung erfaßt wurden:

Förderungsmöglichkeiten 1984						
	Ausmaß d. Förderung	Darlehen	AZ zu Kapitalmarktdarlehen	ZZ	EMD	Bürgsch', ft: WBH
	fixe Sätze					
LWFG 74		+		6\ (5\)		+
Verdichteter Flachbau						
Variante 2	fixe Sätze +S 250.000,-	+				
Variante 1	60 ▼	+			10 ▼	+
Gesc. Bbau WFG 68						
Eigentum	60 1	+			10 ▼	+
Miete	60 \	+			5 ▼	+
Heime	60 \	+	30 ▼			
Bundes-Sonderwohnbau-programrn 1983			nach Bau-fertigstlg.	während d. Bauzeit		+
Wohnungsverbesserungs-gesetz	max. S 150.000,- je Wohnung		40 ▼			+
Verbesserung u. In-standsetzu ng v. Alt-wohnhäusern	max.S 100.000,- je Wohn ung S 600.000,- je Haus			6 '		+
Stadterneuerung			1, Sld. Dar-			
Jungfamilienförd.	max.S 100.000,-			6 '		+

4.1. Förderung für die Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen

Für die Errichtung von Wohnhäusern mit höchstens 2 Wohnungen durch natürliche Personen gelten eigene Förderungsrichtlinien.

Das Ausmaß dieser Förderung beträgt S 170.000,-- für den alleinstehenden oder verheirateten Förderungswerber plus S 40.000,-- für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, höchstens jedoch S 370.000,--. Dazu gibt es Zuschläge für mitwohnende Eltern, für die Nutzung neuer Energieformen und für die Planung des Eigenheimes durch einen Architekten. Jungfamilien werden bei der Bemessung der Förderung zumindest mit Familien mit zwei Kindern gleichgestellt. Für ein Zweifamilienhaus werden die angeführten Sätze bis zu einem Höchstmaß von S 540.000,-- gewährt.

In der Regel werden Darlehen mit einem Zinssatz von 0,5 % und einer Laufzeit von rd. 28 Jahren vergeben.

Die Annuitäten betragen:

in den ersten 5 Jahren der Laufzeit	0,5 %
vom 6. bis 10. Jahr	1 %
vom 11. bis 15. Jahr	2 %
vom 16. bis 20. Jahr	3 %
und ab dem 21. Jahr	10 %

Wenn der Förderungswerber weniger als 2 Kinder hat, die in seinem Haushalt leben und für die er Familienbeihilfe bezieht, und als Förderungswerber auch keine

Jungfamilie auftritt, wird für die Leistung des Zinsendienstes von Hypothekendarlehen, die bei Geldinstituten aufgenommen werden, ein Zinsenzuschuß von 6 % (bei Bauspardarlehen 5 %) auf die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.

In diesem Fall ist auch die Übernahme einer Bürgschaft für Hypothekendarlehen durch das Land Steiermark möglich.

4.2 Geschoßbauförderung

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 werden für Geschoßbauten Darlehen in Höhe von 60 % der Gesamtbaukosten gewährt. Das Darlehen ist mit 0,5 % zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 28 Jahren. Die Annuitäten betragen wie bei der Förderung für die Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen

in den ersten 5 Jahren der Laufzeit	0,5 %
vom 6. bis 10. Jahr	1 %
vom 11. bis 15. Jahr	2 %
vom 16. bis 20. Jahr	3 %
ab dem 21. Jahr	10 %

Der Förderungswerber hat Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 10 % (bei Mietwohnungen 5 %) der angemessenen Gesamtbaukosten aufzubringen. Bei Jungfamilien, bei Familien mit 3 und mehr Kindern sowie in Fällen sozialer Härte kann an Stelle der Eigenmittel ein unverzinsliches Darlehen (Eigenmittellersatzdarlehen) gewährt werden, sofern die Aufbringung dieser Eigenmittel das in der Eigenmittellersatzdarlehen-Verordnung festgelegte zumutbare Ausmaß übersteigt.

Auch die Übernahme einer Bürgschaft durch das Land Steiermark ist möglich.

§ 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 bestimmt, daß die Landesregierung unter gewissen Voraussetzungen zum Wohnungsaufwand einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren hat. Nähere Bestimmungen sind in der Wohnbeihilfenverordnung festgelegt.

Für die Errichtung von Heimen ist ein Annuitätenzuschuß für das auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen möglich.

4.3 Verdichteter Flachbau

Die Förderung von geschlossenen Siedlungen und Reihenhäusern wird in den Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Durchführung der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 in zwei Varianten unterschiedlich festgelegt:

Variante 1

Wenn eine aus mindestens 10 Häusern bestehende Siedlung errichtet wird, die Bauplätze je Haus 500 m² nicht überschreiten und sämtliche Bestimmungen der Richtlinien für die Durchführung der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 eingehalten werden, hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Förderung durch die Gewährung eines Darlehens im Ausmaß von 60 v.H. der angemessenen Gesamtbaukosten sowie durch Gewährung von Eigenmittlersatzdarlehen und Wohnbeihilfen zu erfolgen.

Variante 2

Wenn eine aus mindestens 10 Häusern bestehende Siedlung errichtet wird und die Bauplätze je Haus 1000 m² nicht überschreiten, hat die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unter analoger Anwendung der für die Förderung von Eigenheimen vorgesehenen Fixsätze zuzüglich eines einheitlichen Betrages von S 250.000,-- je Haus zu erfolgen. Eigenmittlersatzdarlehen und Wohnbeihilfen können nicht gewährt werden.

4.4 Sonderwohnbauprogramm des Bundes 1983

Die nach diesen Bestimmungen errichteten Geschoßbauten werden zu 100 % mit Kapitalmarktdarlehen finanziert. Dafür gibt es während der Bauzeit einen Zinsenzuschuß und nach Baufertigstellung einen Annuitätenzuschuß.

4.5. Sonstige Förderungsarten

Für die folgenden Förderungsarten werden Annuitätenzuschüsse bzw. Zinsenzuschüsse für Darlehen, die auf dem Kapitalmarkt aufgenommen wurden, gewährt:

- 4.5.1 Wohnungsverbesserungsgesetz: maximal S 150.000,-- je Wohnung, Zuschuß von 40 % der Annuität, Bürgschaft möglich.
- 4.5.2 Förderung der Verbesserung und Instandsetzung von Altwohnhäusern und Altwohnungen: maximal S 100.000,-- je Wohnung, jedoch nicht mehr als S 600.000,-- pro Haus, 6 % Zinsenzuschuß, Bürgschaft möglich.
- 4.5.3 Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie Stadterneuerung: Annuitätenzuschuß
- 4.5.4 Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien: Zinsenzuschuß von 6 % für ein Darlehen von max. S 100.000,--, Bürgschaft möglich.

5. Entwicklung des EDV-Einsatzes in der Wohnbauförderung

Im Dezember 1974 wurde in der Rechtsabteilung 14 ein Nixdorf-Magnetknoten-Computer, Modell 840/15, installiert. Die Anlage war mit einer Wähltelefonleitung an die Univac 494-Anlage des Rechenzentrums Graz angeschlossen, um Daten für größere Statistiken in das Rechenzentrum übertragen zu können. Die starke Zunahme der Förderungstätigkeit brachte es mit sich, daß die Dienstzeit nicht mehr ausreichte, um die Arbeiten auf der Nixdorf-Anlage durchzuführen. Die Überlastung der Anlage mußte vorerst mit Überstunden abgefangen werden. Die Rechtsabteilung 14 ist daher im Jahre 1977 mit dem Ersuchen an die EDV-Koordinierungsstelle herangetreten, entweder einen zweiten Nixdorf-Computer der gleichen Art für die Rechtsabteilung 14 anzuschaffen oder in anderer Form für Abhilfe zu sorgen. Von der Anschaffung eines 2. gleichartigen Computers wurde Abstand genommen, da diese Type damals bereits als veraltet zu betrachten war. Als Lösungsmöglichkeit boten sich daher an:

- * Die Einbindung der Arbeiten der Rechtsabteilung 14 in die Groß-EDV (Rechenzentrum Graz)

- * die Installation einer größeren zeitgemäßen Anlage bei der Rechtsabteilung 14.

In beiden Fällen sollten Bildschirme für die Eingabe und Abfrage der Daten verwendet werden.

Die Entscheidung fiel für die Rechenzentrumslösung aus. Die EDV-Koordinierungsstelle hat zusammen mit der Rechtsabteilung 14 das Projekt so vorbereitet, daß mit Jänner 1980 ein Umsteigen auf die Univac-494-Anlage des Rechenzentrums Graz möglich war.

Der Umfang des EDV-Projektes "Wohnbauförderung", wie er zur Zeit der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Jahre 1984 gegeben war, ist im folgenden Kapitel beschrieben.

Sobald Programmierkapazität frei ist, sollen als nächstes die Abwicklung des Wohnungsverbesserungs- bzw. Wohnungssanierungsgesetzes und die Zinsenzuschüsse an Jungfamilien für den Wohnungserwerb im Rahmen der Hausstandsgründung durch den Einsatz der EDV unterstützt werden.

6. EDV-Einsatz in der Wohnbauförderung im Jahre 1984

6.1 Förderung für die Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 und dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1974

Die Förderungen für den Eigenheimbau durch natürliche Personen werden in der Rechtsabteilung 14 von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Restrate EDV-mäßig verarbeitet bzw. überwacht.

Nach Eingang der Begehren auf eine Förderung in der Rechtsabteilung 14 und Durchsicht durch den Vorstand dieser Abteilung wird im Protokoll u.a. am Aktendeckel der jeweilige Bezirk mittels Stempelaufdruck angebracht.

Dazu muß der Landesrechnungshof die Frage stellen, ob dieser Arbeitsvorgang noch notwendig ist, da alle Bezirksstatistiken über die EDV erstellt werden.

Nach Prüfung der Vollständigkeit des Ansuchens werden die Daten in der Schreibstube über Bildschirm und Standtelefonleitung im Computer des Rechenzentrums Graz abgespeichert.

Aufgrund der eingegebenen Daten können ausgedruckt werden:

- * Klebeetiketten
- * eine Liste von Antragstellern, für die bezüglich der Einkommenshöhe aus der Landwirtschaft eine Anfrage an die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft gerichtet werden muß
- * eine alphabetische Liste aller Neuanträge
- * Deckblätter für die Akten
- * eine Liste jener Anträge, bei denen Unterlagen fehlen

Der Förderungswerber wird vom Einlangen seines Antrages verständigt und auf etwaige fehlende Unterlagen bzw. Einreichungsmängel aufmerksam gemacht.

Der technische Referent erstellt ein technisches Gutachten, in dem die technischen Merkmale für die Förderung (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Wohnräume, Nutzfläche usw.) festgestellt werden. Auch diese Daten werden EDV-mäßig gespeichert.

Für bewilligungsreife Akten werden - spätestens 2 Jahre nach Antragstellung oder wenn sie auf einer Anforderungsliste des politischen Referenten aufscheinen

und mindestens 1 Jahr seit Antragstellung vergangen ist - Listen für den politischen Referenten, den Wohnbauförderungsbeirat und die Steiermärkische Landesregierung ausgedruckt. Eine Liste kommt auch zur Abteilung IV der Landesbuchhaltung, wo die Darlehenskontonummern der Landesbuchhaltung vergeben werden und sodann die händisch mit den Kontonummern ergänzte Liste wieder an die Rechtsabteilung 14 zurückgeschickt wird.

In der Praxis bedeutet das, daß EDV-mäßig gespeicherte Daten auf Listen ausgedruckt, die Listen händisch ergänzt und sodann die bereits einmal gespeicherten Daten nochmals über Bildschirm eingegeben werden.

Nach der Zusicherung der Förderung erhält die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, ein Exemplar der EDV-mäßig ausgedruckten Förderungszusicherung und muß die von der Rechtsabteilung 14 im Computer gespeicherten Daten des Förderungswerbers händisch über Bildschirm nochmals eingeben, um sie für ihre Zwecke abspeichern zu können.

Der Landesrechnungshof muß darauf hinweisen, daß es technisch möglich ist, die Daten zwischen diesen beiden Abteilungen so zu transportieren, daß eine zweite händische Eingabe nicht mehr notwendig ist.

Es sollten also die EDV-Koordinierungsstelle und die Automationsabteilung der Landesbuchhaltung unter Beachtung auf die notwendigen Kontrollmöglichkeiten eine Datenübergabe ohne händische Doppeleingabe erarbeiten.

Nach Genehmigung durch die Landesregierung werden für jeden Förderungswerber automatisch Förderungszusicherung, Grundbuchsgesuch und Schuldschein ausgedruckt. Dieser wird vom zuständigen Landesrat und vom Landeshauptmann unterschrieben und mit den übrigen Formularen dem Förderungswerber zugesandt.

Erst nach Vorlage der Unterlagen (Grundbuchsbeschluß, Sperrschein usw.) und Eingabe dieser Unterlagen über Bildschirm kann die erste Rate des Darlehens angewiesen werden. Ein Exemplar der Auszahlungsliste kommt zur Landesbuchhaltung, Abteilung IV, um dort eingegeben zu werden. Nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung für das geförderte Wohnhaus wird einerseits die Darlehensrestrate freigegeben, andererseits wird die Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate festgelegt. Beides wird der Landesbuchhaltung, Abteilung IV (Darlehensverrechnung), zur Kenntnis gebracht.

Die Landesbuchhaltung schreibt die Rückzahlungsraten vor und überwacht ihre rechtzeitige und richtige Einzahlung.

6.2 Förderung von Geschoßbauvorhaben

Im Geschoßbau werden die Daten der Förderungsbegehren erst nach Beschluß durch den Wohnbauförderungsbeirat nach Vorliegen aller Ausschreibungsunterlagen und aller notwendigen technischen Gutachten und nach Prüfung durch die Anweisungsstelle über den Bildschirm der EDV eingegeben.

Der erste Ausdruck ist die Liste für die Regierungssitzung. Nach Beschluß durch die Steiermärkische Landesregierung werden Förderungszusicherung, Schuldschein usw. (wie bei der Eigenheimförderung) ausgedruckt.

Die Verwahrung der Schuldscheine erfolgt bei der Darlehensabteilung der Landesbuchhaltung (Abteilung IV). Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in Raten nach Baufortschritt, was insgesamt bis **zu** 10 Zahlungsansuchen pro Bauvorhaben notwendig macht.

Wegen Knappheit der Mittel kann die Auszahlung derzeit erst ca. 9 Monate nach Einlangen des Zahlungsansuchens erfolgen.

Die Erledigung der Zahlungsansuchen wird EDV-mäßig gespeichert.

Auch die Auszahlungsliste wird durch den Computer erstellt. Alle Auszahlungen sowie der Termin der ersten Rückzahlung (abhängig vom Bezugstermin) werden der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, zur Kenntnis gebracht, die diese Daten wieder für die Vorschreibung der Rückzahlungsraten abspeichert.

Für die Prüfung der Endabrechnungen in der Rechtsabteilung 14 wird die EDV nicht eingesetzt.

6.3 Eigenmittellersatzdarlehen

Auch die Ansuchen um Eigenmittellersatzdarlehen werden über Bildschirm eingegeben und EDV-mäßig gespeichert, wobei die Daten der Eigenmittellersatzdarlehen mit denen der Ansuchen um die in Punkt 6.2 beschriebene Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 verknüpft sind. Sind alle Unterlagen vollständig vorhanden, wird der Betrag des Eigenmittellersatzdarlehens errechnet und eine Sammeliste für den politischen Referenten und sodann für den Wohnbauförderungsbeirat ausgedruckt. Eine Kopie dieser Liste wird wiederum an die Darlehensabteilung der Landesbuchhaltung (Abteilung IV) übermittelt, die sie nach Ergänzung mit der Kontonummer der Landesbuchhaltung wieder in die Rechtsabteilung **14** zur Eingabe schickt. Nach positivem Beschluß durch den Beirat wird die Liste der **zu** gewährenden Eigenmittellersatzdarlehen für die Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung ausgedruckt.

Auch die Formulare für die Förderungszusicherung und der Schuldschein werden vom EDV-Drucker ausgefüllt. Ein Exemplar des Schuldscheines geht wieder an die Darlehensabteilung der Landesbuchhaltung. Monatlich **wird** eine Auszahlungsliste für Eigenmittellersatzdarlehen erstellt, in der alle Förderungswerber aufscheinen, die ihren Schuldschein hinterlegt haben. Für Förderungswerber, deren Schuldschein schon länger als zwei Monate ausständig ist, wird automatisch eine Mahnung ausgedruckt.

Bei einem Wechsel des Inhabers einer Wohnung sind verschiedene Abklärungen und Eingaben notwendig, die jedoch auch im EDV-Programm vorgesehen sind.

6.4 Wohnbeihilfe

Der Antrag auf Wohnbeihilfe muß bei der Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung jährlich neu gestellt werden; jede Änderung des Familienstandes oder der Familiengröße muß sofort bekanntgegeben werden.

Auf Grund der im Ansuchen um Wohnbeihilfe angegebenen Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und den bereits gespeicherten Daten des Hauses bzw. der Wohnung wird vom Computer unter Zugrundelegung des laut Verordnung zumutbaren Wohnungsaufwandes die Wohnbeihilfe errechnet. Für jedes Ansuchen wird ein Bescheid ausgedruckt. Ergeben sich rückwirkende Änderungen, entweder im Wohnungsaufwand, im Einkommen oder in der Haushaltsgröße, wird die gesamte bisherige Berechnung ab dem Zeitpunkt der Änderung aufgerollt und für diesen Zeitraum ein neuer Bescheid erstellt.

Auch werden Sammellisten

- * der positiven Wohnbeihilfenbescheide
- * solcher mit Nachzahlungen bzw. Gutschriften
- * der negativen Bescheide
- * der negativen Berichtigungsbescheide
- * sowie der Berichtigungsbescheide mit Rückforderungen

ausgedruckt.

Drei Monate vor Ablauf der Beihilfengewährung wird ein neues Antragsformular ausgedruckt und dem Beihilfenwerber zugeschickt.

Die monatlich auszahlenden Wohnbeihilfen werden auf einem Magnetband gespeichert, das mit einer Konsignationsliste, die die einzelnen Fälle samt Name und Betrag enthält, der Landesbuchhaltung übergeben wird.

Wohnbeihilfen, deren Höhe den Betrag von S 3.000,-- übersteigen, werden für das Wohnbeihilfenreferat der Rechtsabteilung 14 auf einer eigenen Liste zusätzlich ausgedruckt, um sie einer besonderen Kontrolle unterziehen zu können.

Die Landesbuchhaltung läßt das Magnetband nochmals ausdrucken und vergleicht stichprobenweise die von der Rechtsabteilung 14 erhaltene Konsignationsliste, um eine Manipulation mit dem Magnetband auf dem Weg von der Rechtsabteilung 14 zur Landesbuchhaltung auszuschließen. Das Magnetband wird mit der Konsignationsliste an die Hypothekenbank weitergegeben, die das Band auf ihrem Computer verarbeitet und so die Wohnbeihilfen an die Empfänger anweist.

6.5 Förderung von Wohnungsverbesserungen und Instandsetzungen erhaltungswürdiger Altwohnhäuser und Altwohnungen

Die Daten dieser Förderungen werden pro Fall in einem Statistikstammbblatt eingetragen und sodann über Bildschirm der EDV eingegeben. Diese Datenerfassung dient lediglich einer statistischen Auswertung.

6.6 Statistiken

Die für die einzelnen Förderungsarten abgespeicherten Daten werden für statistische Zwecke ausgewertet und damit Statistiken nach diversen Gesichtspunkten erstellt.

7. Kritische Betrachtung des EDV-Einsatzes

7.1 Grundsätzliche Fragen des EDV-Einsatzes

Wie schon aufgezeigt, wird von der Rechtsabteilung 14 monatlich ein Auftrag für die Überweisung von über 13.000 Wohnbeihilfen mit einem Gesamtbetrag von rd. 20 Mio. S gegeben. Für über 8.000 geförderte Wohneinheiten wurde 1983 die Auszahlung von fast 2 Milliarden Schilling an Darlehen veranlaßt bzw. rund 500 Mio. S an Annuitäten- und Zinszuschüssen angewiesen. Dazu war es notwendig, daß allein für die Wohnbeihilfe über 39.000 Bescheide erstellt wurden.

Die Bewältigung dieser großen Datenmengen ist praktisch nur mit Hilfe der EDV möglich.

Bei der Anschaffung eines Computernachfolgesystems für die jetzt vom Rechenzentrum Graz dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Univac-494-Anlage wurden Alternativen zur EDV-Lösung überlegt. Nach einer im Jahre 1983 von der Rechtsabteilung 14 und der EDV-Koordinierungsstelle der Präsidialabteilung gemeinsam erarbeiteten Aufstellung wäre für eine händische Abwicklung der gesamten Wohnbauförderung ein zusätzlicher Personalaufwand von 43,5 Arbeitskräften notwendig. Diese setzen sich aus 3,5 B-wertigen, 27 C-wertigen und 13 D-wertigen Dienstposten zusammen. Abgesehen vom Problem der Unterbringung dieses zusätzlichen Personals würden sich monatlich zusätzliche Personalkosten von 1,3 Mio. S ergeben.

Die monatlichen Personalkosten wurden aus dem Bruttogehalt mit einem Zuschlag von 150 % errechnet, wobei für die in Betracht kommenden Verwendungsgruppen die damaligen Bruttogehälter zugrundegelegt wurden:

B	VI/4	S	19.782,--
C	IV/3	S	11.596,--
D	III/5	S	10.277,--

Der Einsatz von Personal-Computern könnte die Personalkosten um rund S 100.000,-- reduzieren.

Zwei Drittel der angegebenen Kosten (also rund S 900.000,--) würden im Referat für Wohnbeihilfe anfallen.

7.2 Dokumentation

Der Landesrechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsabteilung 14 und der EDV-Koordinierungsstelle ausgesprochen gut ist.

Eine Folge dieser guten Zusammenarbeit ist es jedoch, daß sehr viele Aufträge und Wünsche für Programmänderungen entweder nur telefonisch erfolgen oder händische Aufzeichnungen eines persönlichen Gespräches die einzige Dokumentation dafür sind. Offizielle Anweisungen von der Rechtsabteilung 14 an die EDV-Koordinierungsstelle wurden dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt. Ähnlich

ist es mit der Abnahme der Programme. Bei neuen Programmen oder nach Programmänderungen werden von den Bediensteten der Rechtsabteilung 14 wohl verschiedene Fälle händisch nachgeprüft, eine offizielle Programmabnahme mit dokumentierten Testbeispielen erfolgt jedoch nicht.

Vor Beginn der Einführung der EDV wurde in der Rechtsabteilung 14 der Ist-Zustand erhoben und dokumentiert und ein Soll-Zustand festgelegt. Diese dokumentierten Zustände sind aber durch die ständigen legislativen Änderungen und die EDV-mäßigen Verbesserungen bereits überholt.

Wenn auch die Dokumentation für den Programmierer, den Arbeitsvorbereiter und den Operator im Computer gespeichert ist und über Bildschirm abgerufen werden kann, so fehlt nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine übersichtliche zusammenfassende Dokumentation des gesamten Projektes. Es ist nämlich äußerst bedenklich, wenn nur ein sehr kleiner Kreis von Personen detaillierte Kenntnisse des EDV-Projektes hat, bzw. sich Zugang zu diesen Informationen verschaffen kann; für einen Dritten besteht keine Möglichkeit, sich einen Überblick über das Projekt zu verschaffen. Die Dokumentationsrichtlinien, die von der EDV-Koordinierungsstelle dazu erlassen wurden, um ein EDV-Projekt nachvollziehbar zu dokumentieren, wurden in diesem Fall nicht eingehalten.

7.3 Programmabnahme

Obwohl jeder Programmierer seine von ihm erstellten Programme vor Übergabe einem Test unterzieht, können Programmfehler nie ganz ausgeschlossen werden.

Wie schon erwähnt, werden bei neu erstellten Programmen von den Bediensteten der Rechtsabteilung 14 einige EDV-mäßig gerechnete Fälle auch händisch geprüft, um so die Richtigkeit des Programms zu kontrollieren. Es ist den Bediensteten der Rechtsabteilung 14 von ihrer Ausbildung her jedoch nicht möglich, die Grenzen eines EDV-Programmes auszutesten oder festzustellen, wie das Programm auf kritische Datenkombinationen reagiert. Im Falle der Wohnbauförderung, wo durch EDV-Programme die Unterlagen für die Auszahlung von Darlehen in der Höhe von 2 Milliarden Schilling und von Wohnbeihilfen von jährlich über 200 Mio. S erstellt werden, erscheint dem Landesrechnungshof diese Kontrolle zuwenig. Während der Prüfungszeit aufgetretene Programmfehler sollen für die Notwendigkeit einer entsprechenden Kontrolle angeführt werden:

- V
- * Auf Ausdrucken von Anboten für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch das Land Steiermark für ein durch den Förderungswerber aufgenommenes Hypothekendarlehen wurde statt "15" Jahre Laufzeit fälschlicherweise "150" Jahre ausgedruckt (Beilage 5). Diese Bürgschaftsanbote sind Dokumente, die vom Landeshauptmann und vom zuständigen Landesrat eigenhändig unterschrieben werden.

* Für die Berechnung der Wohnbeihilfe werden die Daten der Wohnhäuser mit den Daten der Inhaber der Wohnung verknüpft. D.h., eine Änderung der Daten des Wohnhauses, z.B. der Darlehenshöhe, beeinflusst die Wohnbeihilfe.

In einem konkreten Fall gab es für ein bestimmtes Wohnhaus eine Umschichtung der Darlehen. Der Sachbearbeiter setzte daher über seinen Bildschirm das ursprüngliche Darlehen auf Null. Im EDV-Programm war eine solche Datenänderung jedoch nicht vorgesehen und die Errechnung der Wohnbeihilfe für zwei in diesem Haus befindliche Wohnungen ergab fehlerhafte Werte:

Das Programm errechnete für den Monat Oktober 1984 Wohnbeihilfen von S 436.080,-- und S 742.224,--

Dies war der erste Fehler, der jedoch in der Rechtsabteilung 14 erkannt wurde, da alle Wohnbeihilfen über S 3.000,-- auf einer Liste ausgedruckt werden (Beilage 6/1).

Es überlagerte sich aber ein zweiter Fehler:

Im Ausdruck des Datenträgerbandes, auf dem alle Wohnbeihilfen eines Monats gespeichert sind, ist in der Betragspalte keine 100.000er-Stelle vorgesehen, d.h., die am Datenträgerband gespeicherten Beträge von S 436.080,-- und S 742.224,-- wurden in der Kontrollliste nur als S 36.080,-- und S 42.224,-- ausgedruckt (Beilage 6/4 und 6/5). Und diese zweifach falschen Beträge der

Kontrollliste wurden auf eine Liste geschrieben, auf der alle Beträge zusammengefaßt sind, die zwar am Datenträgerband gespeichert sind, aber nicht ausbezahlt werden sollen (Beilage 6/3). Da am Datenträgerband jedoch die einfach falschen Beträge (S 436.080,-- und S 742.224,--) gespeichert waren, führte dies zur Erstellung einer falschen Auszahlungsanordnung und eines falschen Überweisungsauftrages, was erst die Hypobank beim Vergleich der Daten des Magnetbandes mit den Daten der Stornoliste entdeckte.

Als Beilage 6 sind folgende Schriftstücke diesem Bericht angeschlossen:

Beilage 6/1: WBH-Kontrollliste vom 21. 9. 1984 (Seite 19) mit Auszahlungen über S 3.000,--.

Beilage 6/2: Der von der Hypothekenbank an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zurückgeschickte Überweisungsauftrag Nr. 1987 mit dem Vermerk "Widerruf".

Beilage 6/3: Die zu diesem Überweisungsauftrag gehörende Abzugsliste mit den beiden unrichtigen Beträgen.

Beilage 6/4 u.6/5: Die Seiten 44 und 233 der Konsignationsliste zum Überweisungsauftrag Nr. 1987 vom 8. Oktober 1984 mit den beiden fehlerhaften Beträgen
42.224,-- statt 742.224,-- und
36.080,-- statt 436.080,--.

Beilage 6/6: Die neue Auszahlungsanordnung über die Wohnbeihilfen Oktober 1984 mit dem Vermerk:
"Die ha. Auszahlungsanordnung vom 2. Oktober 1984, GZ.: 14-04 A 4/45-1984 über S 20,408.219,-- ist gegenstandslos".

Wenn auch dieses Problem zwischen Land und Hypothekenbank abgeklärt werden konnte und dem Land kein Schaden entstand, muß der Landesrechnungshof diesen Fall dennoch aufzeigen, da ein Überweisungsauftrag mit einem um 1,1 Mio. Schilling überhöhten Betrag rechtswirksam an die überweisende Stelle abgeschickt wurde.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist bei EDV-Programmen, die so große Ausgaben nach sich ziehen, ein besonderes Maß an Kontrolle notwendig. Aus den aufgezeigten Fällen ist zu ersehen, daß Programmfehler immer wieder vorkommen, vor allem, da Programmerstellung und -änderung immer unter Termindruck erfolgen. Insbesondere so ausgabenwirksame Programme sollten, nachdem der Programmierer seine Tests abgeschlossen hat, durch einen weiteren EDV-kundigen Mitarbeiter nochmals überprüft werden, bevor sie für die Produktion freigegeben werden. Auch eine ordnungsgemäße Dokumentation über die Programmabnahme muß sichergestellt sein.

Die Institutionalisierung dieses Fachmannes könnte der erste Schritt zu einer verbesserten Software-Qualitätssicherung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sein, wie es in einem Seminar von Dr. Walter Wintersteiger, VRZ Dornbirn, und Prof. Dr. Franz Schweiggert, Universität Ulm, über "Ganzheitliche Software-Qualitätssicherung in der Praxis" gefordert wurde. Die von den beiden vortragenden aufgestellten Forderungen wurden von den Leitern der Programmiererguppen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die an diesem Seminar teilgenommen haben, auch für die Anwendung im eigenen Bereich als sinnvoll angesehen.

7.4 Weitere Auswertungsmöglichkeiten

Der Landesrechnungshof vermißt eine Auswertungsmöglichkeit der gespeicherten Daten nach Wohnungsinhabern. Die Hilfe der EDV könnte dazu benutzt werden, um den Besitz von mehreren geförderten Wohnungen aufzuzeigen. Da es eine der Aufgaben der Rechtsabteilung 14 ist, die Benützung der geförderten Wohnungen zu kontrollieren, sollte dafür die EDV unterstützend eingesetzt werden.

Ohne daß zusätzliche Daten eingegeben werden müßten, könnte durch ein zu erstellendes Programm festgestellt werden, ob eine Person mehrere geförderte Wohnungen besitzt. Da dies keines großen Aufwandes bedarf, sollte diese Möglichkeit möglichst rasch ausgenützt werden.

Da die Kontrolle der Abrechnungen von Wohnbauvorhaben aus Kapazitätsgründen erst mit großer Verzögerung erfolgt, sollte überlegt werden, ob nicht auch hier die EDV zur Unterstützung herangezogen werden kann.

7.5 EDV-Probleme bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Wenn der Vollzug von Gesetzen und Verordnungen weitestgehend automationsunterstützt erfolgt, wie es in der Wohnbauförderung der Fall ist, ist eine zwischenzeitliche Rückkehr auf händische Bearbeitung praktisch nicht mehr möglich. Der personelle und räumliche Mehraufwand bei einer händischen Abwicklung der Förderungen ist im Punkt 7.1 dargelegt.

Jede Änderung der rechtlichen Bestimmungen zieht Programmänderungen nach sich. Es dauert jedoch eine bestimmte Zeit, bis die nach den neuen Bestimmungen, geänderten Programme wiederum einsatzfähig sind.

Eine zu kurze Zeit zwischen Beschlußfassung und in Kraft treten eines Gesetzes bringt nicht nur Schwierigkeiten für die Verwaltung, sondern erhöht auch die Gefahr von Fehlern in den Programmen, da diese unter erhöhtem Zeitdruck erarbeitet werden müssen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung sollten daher bei der Novellierung von Gesetzen und Verordnungen, die automationsunterstützt administriert werden, die Zeit berücksichtigen, die notwendig ist, um die Programme den neuen Bestimmungen anzupassen.

8. Schlußbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Wohnbauförderung überprüft. Die Überprüfung fand im Jahre 1984 statt und bezieht sich auf die zu dieser Zeit geltenden Förderungsbestimmungen.

Die von der Rechtsabteilung 14 dem Landesrechnungshof für 1984 gemeldeten Förderungsbeträge wurden auf Seite 7 in einer Tabelle zusammengefaßt. Die wesentlichsten Zahlen daraus sind:

- * Der Neubau oder die Sanierung von insgesamt rund 9.000 Wohneinheiten wurde gefördert.
- * Rund 1,7 Milliarden Schilling wurden an Darlehen bewilligt.
- * Für Hypothekendarlehen von 860 Millionen Schilling wurden Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse bewilligt.

Die Wohnbeihilfe ist durch folgende Zahlen belegt:

- * Über 240 Millionen Schilling
- * wurden an fast 18.000 Beihilfenbezieher angewiesen.
- * Dafür war die Erstellung von rund 43.000 Bescheiden notwendig.

Auf Seite 10 sind die von der Landesbuchhaltung gemeldeten im Laufe des Jahres 1984 ausgezahlten Darlehens- und Zuschußbeträge sowie die noch aushaftenden Darlehensreste tabellarisch zusammengefaßt.

Als Summen ergeben sich:

- * Die Zinsen- und Annuitätenzuschüsse belasteten das Budget 1984 mit 600 Millionen Schilling.
- * Für in den Vorjahren bewilligte Darlehen wurden 1984 2 Milliarden Schilling ausgegeben.
- * Am Ende des Jahres 1984 bestand ein nicht fälliger Rest von Darlehen für die Wohnbauförderung von 21 Milliarden Schilling.
- * Dazu kommen noch fast 3 Milliarden Schilling für zugesagte Darlehen, die noch nicht ausbezahlt sind.

Es wurde auch die Entwicklung der Wohnbauförderung in der Steiermark in den letzten 10 Jahren in der Beilage 3 in Tabellenform festgehalten. Auf Seite 12 sind die Förderungsbeträge für Eigenheime und Geschoßbauten sowie die Anzahl der damit errichteten Wohneinheiten graphisch dargestellt. Bei den Geschoßbauten ist die Förderung im Jahre 1981 hervorstechend, da damals über 2 Milliarden Schilling an Förderungsgeldern für Darlehen bewilligt wurden.

Da die in einem Jahr bewilligten Darlehen erst mit Baufortschritt in den Folgejahren flüssiggestellt werden, hatte die übermäßige Bewilligung von Wohnbaudarlehen im Jahre 1981 zur Folge, daß in den nachfolgenden Jahren der im Voranschlag vorgesehene Kredit nicht ausreichte, um die zugesagten Darlehen dem Baufortschritt gemäß auszuzahlen. Im Jahre 1984 konnte die Auszahlung nur mit einer Verzögerung von 9 Monaten vorgenommen werden.

Auf Seite 9 sind die Auszahlungsbeträge an Wohnbeihilfe in den letzten 10 Jahren dargestellt. Daraus ist zu ersehen, daß für Wohnbeihilfe ein immer größerer Teil der für Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel ausgegeben werden muß.

Auch die im Jahre 1984 existierenden Förderungsmöglichkeiten (Darlehen, Annuitätenzuschüsse, Zinsenzuschüsse, Eigenmitteleratzdarlehen, Bürgschaft, Wohnbeihilfe) sind auf Seite 14 in einer Aufstellung erfaßt. Auf den Seiten 15 bis 20 sind diese Möglichkeiten näher beschrieben.

Bereits im Jahre 1974 wurde ein Magnetkontencomputer für die Abwicklung der Wohnbauförderung in der Rechtsabteilung 14 eingesetzt. Wegen der starken Zunahme der Förderungstätigkeit reichte 3 Jahre später die Kapazität der Anlage nicht mehr aus. Es wurde daher ein neues EDV-Konzept erarbeitet. Ab dem Jahre 1980 konnten die Daten über Bildschirme in der Rechtsabteilung 14 eingegeben und abgefragt und auf der Univac-494-Anlage im Rechenzentrum Graz verarbeitet werden.

Zur Zeit der Prüfung (1984) war das damals erarbeitete Konzept (mit diversen Änderungen und Erweiterungen) noch immer im Einsatz.

Im Zuge der Anschaffung eines neuen Computersystems für die Landesregierung wurde auch die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der EDV in der Rechtsabteilung 14 überprüft. Es wurde errechnet, daß bei Rückkehr zu einem händischen Betrieb ohne EDV-Unterstützung zusätzlich 43,5 Arbeitskräfte notwendig wären. Abgesehen vom Problem der Unterbringung dieses zusätzlichen Personals würden sich monatlich zusätzliche Personalkosten von 1,3 Millionen Schilling ergeben. Die Bewältigung von so großen Datenmengen, wie sie bei der Wohnbauförderung in der Rechtsabteilung 14 anfallen, ist praktisch nur mit Hilfe der EDV möglich.

Die größte EDV-mäßige Unterstützung erfolgt bei der Förderung für die Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen. Hier werden die Förderungsansuchen von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Restrate EDV-mäßig bearbeitet bzw. überwacht.

Im Geschoßbau werden die Daten der Ansuchen erst nach Beschluß durch den Wohnbauförderungsbeirat nach Vorliegen aller Ausschreibungsunterlagen und aller notwendigen technischen Gutachten und nach einer Prüfung durch die Anweisungsstelle über den Bildschirm der EDV eingegeben.

Auch die Daten aus den Ansuchen um Eigenmittellersatzdarlehen werden EDV-mäßig abgespeichert und zur Errechnung des zu gewährenden Darlehens mit den Daten aus dem Ansuchen um Förderung des betreffenden Wohnhauses verbunden.

Da die Vorschreibung und Überwachung der Rückzahlung der Darlehen von der Landesbuchhaltung-Abteilung IV erfolgt, müssen die für das jeweilige Darlehen charakteristischen Daten einerseits von der Rechtsabteilung 14 an die Landesbuchhaltung gemeldet werden, andererseits muß die Landesbuchhaltung die von ihr vergebenen Kontonummern der Rechtsabteilung 14 bekanntgeben. Der Landesrechnungshof muß bei diesen Vorgängen darauf hinweisen, daß bei der Datenübergabe von der Rechtsabteilung 14 an die Landesbuchhaltung und umgekehrt, Daten, die *in* der einen Abteilung bereits EDV-mäßig gespeichert sind, ausgedruckt werden, um *in* der anderen Abteilung erneut händisch über Bildschirm eingegeben und EDV-mäßig abgespeichert zu werden. Diesbezüglich sollten Überlegungen angestellt werden, um Doppeleingaben von Daten zu vermeiden.

Für die Wohnbeihilfe werden durch die EDV-Programme *in* der Computeranlage nicht nur alle Bescheide errechnet und erstellt (jedes Jahr ist ein neuer Antrag notwendig sowie bei jeder Änderung der Familienverhältnisse), sondern auch die monatlich zur Auszahlung gelangenden Beträge zusammengestellt. Dies geschieht *in* der Erstellung eines Magnetbandes mit zugehöriger Konsignations-

liste. Beides geht über die Landesbuchhaltung an die Hypothekenbank, die das Magnetband in ihrer eigenen Datenverarbeitungsanlage verarbeitet und so die Wohnbeihilfen an die Empfänger anweist.

Im Oktober 1984 ergaben sich durch fehlerhafte Berechnung durch das EDV-Programm zwei Wohnbeihilfen in der Höhe von monatlich S 436.080,-- und S 742.224,--. Dies führte in der Folge auch zu fehlerhaften Anordnungen durch den Vorstand der Rechtsabteilung 14 und durch die Landesbuchhaltung. Bei Verarbeitung der Daten stellte die Hypothekenbank fest, daß die Daten des Magnetbandes und die schriftlich gemeldeten Daten nicht übereinstimmen. Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung 14 und der Landesbuchhaltung wurden die Auszahlungsanordnung der Rechtsabteilung 14 und der Überweisungsauftrag der Landesbuchhaltung storniert und beide mit den richtigen Beträgen neu ausgestellt. Dem Land Steiermark ist dadurch kein Schaden erwachsen.

Dieser Fall beweist, daß gerade bei EDV-Programmen, die so große Ausgaben nach sich ziehen, der Programmabnahme ein besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Obwohl die Bediensteten der Rechtsabteilung 14 sich bemüht haben, die übergebenen Programme auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren, sind sie auf Grund der fehlenden EDV-Ausbildung nicht in der Lage, ein Programm voll auszutesten. Obwohl jeder Programmierer seine Programme vor Übergabe einem Test unterzieht, können Programmfehler nie ganz ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, die Programmabnahme besonders sorgfältig durchzuführen (z.B. durch einen EDV-Fachmann, der mit dem Programmierer nicht ident ist) und sicherzustellen, daß auch die Dokumentation darüber ordnungsgemäß geführt wird.

Als weitere Programmfehler wurden festgestellt:

- * Unterdrückung der 100.000er Stelle auf der Konsignationsliste für die Wohnbeihilfen, obwohl diese Stelle am Magnetband vorgesehen ist.
- * Auf Anboten für die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch das Land Steiermark für ein durch den Förderungswerber aufgenommenes Hypothekendarlehen wurde statt "15" Jahre Laufzeit fälschlicherweise "150" Jahre ausgedruckt.

Zum Schluß werden die Vorschläge des Landesrechnungshofs noch einmal zusammengefaßt:

- * Sicherstellung einer sorgfältigen Programmabnahme und der ordnungsgemäßen Dokumentation darüber.
- * Die Datenkommunikation zwischen Rechtsabteilung 14 und Landesbuchhaltung ist zu verbessern, um neuerliche Eingaben von Daten, die bereits EDV-mäßig gespeichert sind, zu vermeiden.
Es werden nämlich Daten, die von der Rechtsabteilung 14 EDV-mäßig gespeichert sind, ausgedruckt und in der Landesbuchhaltung nochmals händisch über Bildschirm dem Computer eingegeben, und umgekehrt.
- * Damit sich auch Personen, die nicht direkt an einem EDV-Projekt mitgearbeitet haben, einen Überblick über dieses Projekt verschaffen können, sollten die Dokumentationsrichtlinien in jedem Fall eingehalten werden.

Es ist zwar eine Dokumentation für den Programmierer, den Arbeitsvorbereiter und den Operator im Computer gespeichert und kann über Bildschirm abgerufen werden, eine übersichtliche zusammenfassende Dokumentation des gesamten Projektes ist aber nicht vorhanden.

* Um den Besitz von mehreren geförderten Wohnungen zu kontrollieren, könnte die EDV ohne großen Aufwand unterstützend eingesetzt werden. Ohne daß zusätzliche Daten eingegeben werden müßten, könnte durch ein zu erstellendes Programm festgestellt werden, ob eine Person mehrere geförderte Wohnungen besitzt.

* Da die Kontrolle der Abrechnungen von Wohnbauvorhaben aus Kapazitätsgründen erst mit großer Verzögerung erfolgt, sollte überlegt werden, ob nicht auch hier die EDV zur Unterstützung herangezogen werden kann.

*Beider Festlegung des Termines, an dem ein Gesetz bzw. eine Verordnung in Kraft tritt, sollte die Zeit für die Programmerstellung bzw. -änderung berücksichtigt werden.

Eine zu kurze Zeit zwischen Beschlußfassung und Inkrafttreten eines Gesetzes bringt nicht nur Schwierigkeiten für die Verwaltung, sondern erhöht auch die Gefahr von Fehlern in den Programmen, da diese unter erhöhtem Zeitdruck erarbeitet werden müssen.

Trotz der aufgezeigten Mängel kann gesagt werden, daß die EDV für die Wohnbauförderung sinnvoll und wirtschaftlich eingesetzt ist und sich die Bediensteten in der Rechtsabteilung 14, in der EDV-Koordinierungsstelle der Präsidialabteilung und auch in der Landesbuchhaltung um eine ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung der Wohnbauförderung sehr bemühen.

Am 17. April 1985 fand im Sitzungszimmer des zuständigen politischen Referenten die Schlußbesprechung mit folgenden Teilnehmern statt:

Landesrat Dipl.-Ing. Josef Riegler
LRR Dr. Ingrid Klug-Funovits

Für die Rechtsabt. 14: Wirkl. Hofrat Dr. Erich Nopp
 ORR Dr. Friedrich Rauchlatner
 WAR Otmar Stich

Für die EDV-Koordinierungsstelle der
Präsidialabteilung: Dipl.-Ing. Dr. Josef Koren
 Kustos II. Kl. Dipl.-Ing. Karl Wagner

In Vertretung des Automationsbeauftragten des Landes: ROBR Dipl.-Ing. Wittekind Bogner

Für den Landesrechnungshof: LRH-Direktor Wirkl. Hofrat
 Dr. Gerold Ortner
 LRH-Direktor-Stv. Wirkl. Hofrat
 Dr. Egbert Thaller
 OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer
 ORR Dr. Karl Bekerle

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgetragen und eingehend diskutiert. Dabei wurde von der EDV-Koordinierungsstelle mitgeteilt, daß die im Bericht aufgezeigten Programmfehler bereits behoben wurden. Auch wird in der Landesbuchhaltung ein wirksameres Kontrollsystem beim Datenträgeraustausch eingesetzt.

Da der Leiter der EDV-Koordinierungsstelle Dipl.-Ing. Dr. Josef Koren bei dieser Schlußbesprechung auf die Problematik des Einsatzes eines eigenen EDV-Fachmannes für die Programmabnahme hinwies, wurde diese Frage in einer Besprechung am 7. Juni 1985 mit dem Automationsbeauftragten des Landes Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Gunther Hasewend und dem zuständigen Bereichsleiter Kustos I. Klasse Mag. Werner Thaller erörtert. Dabei sagte Dipl.-Ing. Hasewend dem Landesrechnungshof zu, sich im Sinne einer größeren Sicherheit der EDV für die Verwirklichung folgender 4 Punkte einzusetzen:

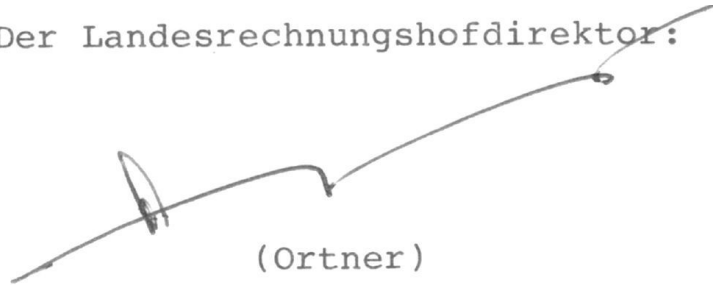
1. Strikte Trennung: Programmierung und Organisation von Produktion und Anwender
2. Genaue Dokumentation der Programmabnahme (auch bei Programmänderungen)
3. Vermehrte Ausbildung der EDV-Anwender auf dem Gebiet der EDV

4. Damit die Sachbearbeiter, deren Arbeit automations-
unterstützt abläuft, nicht den Bezug zu den Grund-
lagen ihrer Arbeit verlieren, sollen in regelmäßigen
Zeitabständen die einzelnen Arbeitsschritte händisch
nachvollzogen werden.

Auch der Leiter der EDV-Koordinierungsstelle erklärte
sich mit diesen vier Punkten einverstanden.

Graz, am 18. Juni 1985

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal line that curves upwards at the right end. There are several smaller, more complex strokes and loops integrated into the main line, particularly on the left side and in the middle.

(Ortner)